

Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



66. Jahrgang

Regensburg, 15. Januar 2010

Nr. 1

Der Bezirkstagspräsident der Oberpfalz zum Jahreswechsel

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

wenn wir in diesen Tagen die Nachrichten verfolgen, so ist nach wie vor von Finanz- und Wirtschaftskrise, von fehlenden Milliarden und Schulden in den öffentlichen Haushalten und von Bankenkrise die Rede.

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat den Haushalt für das kommende Jahr 2010 bereits verabschiedet und er hat es sich dabei nicht leicht gemacht bei der Frage, ob man die Oberpfälzer Landkreise und kreisfreien Städte angesichts bestehender und noch drohender Steuerausfälle mit einer höheren Bezirksumlage belasten kann. Im Ergebnis wird die Oberpfalz im Jahr 2010 mit einem Hebesatz von 15,0 Prozent die bayernweit niedrigste Bezirksumlage haben.

Und dennoch ist der Bezirk Oberpfalz erfolgreich unterwegs, wenn es darum geht, seine Aufgaben für die sozial Schwachen, die alten, kranken und behinderten Menschen bestmöglich zu erfüllen. Der Maßstab dafür ist eine ausgewogene soziale Gerechtigkeit – auch im Sinne der uns anvertrauten behinderten und pflegebedürftigen Menschen.

Zusätzlich leistet der Bezirk Oberpfalz auch zur wirtschaftlichen Stabilität der Region einen nicht unerheblichen Beitrag. Er unterstützt durch zahlreiche Bauprojekte die heimische Wirtschaft: Im Bezirksklinikum Regensburg entsteht ein neues Klinikgebäude für die Psychiatrie und im Bezirkskrankenhaus Wöllershof (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) bringt ein neues zentrales Klinikgebäude zeitgemäßen Standard für die dort behandelten Patienten. Im Oberpfälzer Freilandmuseum Neusath-Perschen wird ein Museumsdepot errichtet und im Sommer nächsten Jahres wird der Erweiterungsbau des Studentenwohnheims in Regensburg fertig gestellt. Die Kosten für all diese Investitionen belaufen sich auf über 50 Millionen Euro – Geld, das unserer heimischen Wirtschaft gut tut und nicht zuletzt auch Arbeitsplätze sichert.

Der Bezirk Oberpfalz unterstützt aber auch mittelbar Arbeitsverhältnisse in der Region. 145 Einrichtungen der Altenhilfe, 100 Werkstätten und Wohnheime für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung, 90 Beratungs- und Betreuungsstellen für Menschen mit seelischer Behinderung sowie einige kleinere Dienste erhalten alljährlich Finanzmittel vom Bezirk. Damit trägt der Bezirk Oberpfalz dazu bei, dass rund 6.000 Vollzeit-Arbeitsplätze in diesem Bereich bestehen und gesichert sind. Viele dieser Plätze teilen sich Teilzeitbeschäftigte, so dass wohl noch deutlich mehr Arbeitnehmer mittelbar durch den Bezirk finanziert werden. Außerdem fördert der Bezirk sieben Integrationsfirmen, die zahlreichen Menschen, die in einem hektischen Arbeitsalltag kaum Chancen auf Beschäftigung hätten, Verdienst und Lebensinhalt bieten.

Neben diesen indirekten Unterstützungen leistet der Bezirk Oberpfalz auch mit seinen zahlreichen Einrichtungen selbst einen wichtigen Beitrag zum Wirtschaftsleben der Region. Er ist in der gesamten Oberpfalz mit Kliniken, den Fachschulen, der Fachberatung für Fischerei, dem Oberpfälzer Freilandmuseum und dem Sudetendeutschen Musikinstitut präsent und erfüllt damit seine Aufgaben in den Bereichen Medizin, Bildung, Fischerei und Kultur. Im medizinischen Bereich haben wir heuer einen weiteren Schritt in unserem Bestreben, den Oberpfälzer Bürgerinnen und Bürgern flächendeckend eine wohnortnahe psychiatrische Versorgung anzubieten, getan. Nach Weiden und Cham konnte nun auch in Amberg eine Institutsambulanz für Kinder- und Jugendpsychiatrie eröffnet werden; eine Klinik für psychisch kranke Erwachsene in Cham ist in Planung. Die Kliniken des Bezirks in Regensburg, Wöllershof und Parsberg zählen zu den größten Dienstleistern in der Oberpfalz: Rund 2.000 Mitarbeiter sorgen sich täglich um die Gesundheit der Patienten.

Der Bezirk kümmert sich auch um den Pflegenachwuchs, denn gute Arbeit funktioniert nur mit ausreichendem und qualifiziertem Personal. Die Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz (MedBO) haben in diesem Jahr wieder 55 neue Auszubildende für den Pflegeberuf eingestellt. Die bezirkseigene Berufsfachschule für Krankenpflege ist mit insgesamt 160 Ausbildungsplätzen die größte in der Oberpfalz. Noch weiter verbessert wird dieses ohnehin hervorragende Ausbildungsangebot durch die finanzielle Beteiligung des Bezirks an einer Stiftungsprofessur "Pflege" zur Gründung eines gleichnamigen Bachelor-Studiengangs an der Fachhochschule Regensburg.

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

Sie sehen, wie breit gefächert die Aufgaben des Bezirks sind und wie positiv seine Arbeit in die ganze Region wirkt. Er leistet sowohl direkt, als auch indirekt einen wichtigen Beitrag zum Arbeitsmarkt in der Oberpfalz. Dabei ist er bestrebt, auch und gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, Kurs zu halten – zum Wohle der uns anvertrauten Menschen.

Ich versichere Ihnen, dass der Bezirk Oberpfalz auch in Zukunft verantwortungsvoll mit seinen Finanzen umgehen wird. Dabei steht der einzelne Hilfeempfänger stets im Mittelpunkt unseres Handelns. Wir wollen weitere Schritte unternehmen, um Menschen mit Behinderung voll am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen – durch möglichst umfassende Hilfe und Unterstützung in allen Lebensabschnitten. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten hin zur verstärkten Eingliederung dieser Menschen, sei es durch die Frühförderung behinderter Kinder, durch das integrative Betreuungsangebot in Kindergärten und Kindertageseinrichtungen oder durch den Besuch von Kindern mit geistiger Behinderung in einer Regelschule. Auch die Integrationsfirmen zählen hierzu. Sie sehen: Es ist schon vieles auf diesem Gebiet vorangebracht worden. Dennoch dürfen wir nicht stillstehen bei unserem Bestreben, die bestmögliche Integration der Menschen mit Behinderung zu erreichen.

Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen, dass Sie trotz aller Herausforderungen mit Zuversicht und Freude dem Kommenden begegnen. Alles Gute, viel Erfolg und Gesundheit in 2010!

Franz Löffler

Bezirkstagspräsident der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung	
Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2010	4
Sicherheit und Ordnung	
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen	4
Kommunale Angelegenheiten und Soziales	
Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Amberg über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Amberg vom 9. Dezember 2009 Az. 12-1443 R/St 27	6
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 2010	6
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Schwandorf	7
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen	8
Bezirk Oberpfalz	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" vom 1. Dezember 2009 Bekanntmachung	9
Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Oberpfalz zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung)	10

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2010

Redaktionsschluss Erscheinungstag (jeweils vormittags 9.00 Uhr) 5. Januar 2010 15. Januar 2010 8. Februar 2010 17. Februar 2010 5. März 2010 15. März 2010 16. April 2010 6. April 2010 7. Mai 2010 18. Mai 2010 2. Juni 2010 11. Juni 2010 6. Juli 2010 15. Juli 2010 6. August 2010 16. August 2010 6. September 2010 15. September 2010 5. Oktober 2010 15. Oktober 2010 5. November 2010 15. November 2010 6. Dezember 2010 15. Dezember 2010

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 922) erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz wird im Jahr 2010 allgemein erlaubt:

- Veranstalter und Veranstaltung
- 1.1 Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafenausspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:
 - Organisationen des Bayerischen Roten Kreuzes und seine Untergliederungen
- 2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
- 3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
- 4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

- Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
- 2. Der Anzeige ist beizugeben:
 - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
- 3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
- 4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe von Banküberweisungen bzw. im Internet ist nicht zulässig.

- 5. Auf mindestens 20 v.H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
- 6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
- 7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
- 8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
- Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
- Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Ausspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

- Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.
- 2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückhafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
- 3. Die Regierung der Oberpfalz und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2010.

Regensburg, 15. Januar 2010 Regierung der Oberpfalz

> Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Amberg
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Amberg
vom 9. Dezember 2009
Az. 12-1443 R/St 27

Die Stadt Regensburg und die Stadt Amberg haben eine Zweckvereinbarung vom 26. Oktober/3. November 2005 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Amberg geschlossen. Die Stadt Amberg hat diese Zweckvereinbarung auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrats der Stadt Amberg mit Schreiben vom 13. Oktober 2009 gegenüber der Stadt Regensburg mit Wirkung zum 31. Dezember 2009 gekündigt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die genannte Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 26. Januar 2006 Az. 12-1443 R/St 27 aufsichtlich genehmigt. Deshalb bedarf auch ihre Aufhebung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung vom 26. Oktober/3. November 2005 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Amberg wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 4. Dezember 2009 Az. 12-1443 R/St 27 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 9. Dezember 2009 Regierung der Oberpfalz

> Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABI S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2007 (RABI S. 57), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

8 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von56.504.200 €dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von55.165.900 €und einem Saldo von1.338.300 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen und Ausgaben 12.630.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 2.700.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Ergebnishaushalt wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29. Dezember 2009 Az. 12-1512-SAD-Z-1-25 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Ш

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 30. Dezember 2009 Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

> Schaidinger Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Schwandorf

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - (FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 460 ber. S. 580), und Art. 7 Abs. 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (FN BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBI S. 178), und § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf sowie § 4 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Schwandorf

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (RABI OPf. S. 93), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 2009 (RABI OPf. S. 15) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag "1,24 €" durch den Betrag "1,14 €" und der Betrag "124,00 €" durch den Betrag "114.00 €" ersetzt.
- 2. In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl "125" durch die Zahl "140" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Schwandorf, 22. Dezember 2009 Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

> Hans Schaidinger Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (FN BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBI S. 178), und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (RABI OPf. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Mai 2008 (RABI OPf. 1998, S. 48) wird wie folgt geändert:

Die Ausschlussliste (Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle (Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungssatzung) erhält folgende Fassung:

"Ausschlussliste

Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle (Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen)

- 1. Abfälle und Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG
- 2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach §24 KrW/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden
- 3. Unbrennbares bzw. inertes Material (hierzu zählt auch Glas- und Mineralwolle)
- 4. Abfälle mit einem zu hohen Flüssigkeitsgehalt (flüssige und schlammige Stoffe, unzureichend entwässertes Rechengut) *
- 5. Sperrige Gegenstände, deren Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm überschreiten; massive Gegenstände (Balken, Ballen, Rollen etc.) deren Maße 10 cm x 10 cm x 50 cm überschreiten
- 6. Explosive, explosionsgefährliche und leicht entzündbare Stoffe
- 7. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen, die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten
 - c) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 - d) spitze und scharfe Gegenstände, soweit nicht mit ZMS abgestimmt

- e) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
- f) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 8. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z.B. ekelerregende oder übel riechende Stoffe)
- 9. Lose oder verpackte staubförmige Abfälle in größerer Menge
- 10. Gefährliche Abfälle gem. AVV in Verbindung mit § 41 KrW-/AbfG, außer denjenigen die für ZMS zugelassen sind
- 11. Altautos, Altöl, Starterbatterien und Fahrzeugreifen mit einem Durchmesser größer 80 cm
- 12. Klärschlamm, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung des Landesamtes für Umwelt und der Regierung der Oberpfalz zugelassen
- 13. Bitumen- und teerhaltige Abfälle mit einer Kantenlänge größer 50 cm oder in massiver Form (z.B. Rollen und Ballen) sowie Anlieferungen größer 10 m³ bei Monochargen *
- 14. Batterien, quecksilberhaltige Produkte
- 15. Abfälle, die auf Grund der chemischen Zusammensetzung oder physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung bei ZMS geeignet sind
- 16. Zusätzlich zu den vorgenannten Ausschlusstatbeständen sind an der Müllverbrennungsanlage Landshut folgende Abfälle von der Annahme ausgeschlossen:
 - a) Altreifen
 - b) pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichem Gartenbau
 - c) Sperrige Gegenstände, deren Maße 100 cm x 80 cm x 80 cm überschreiten; massive Gegenstände (Balken, Ballen, Rollen etc.) deren Maße 10 cm x 10 cm x 50 cm überschreiten
 - d) Bitumen- und teerhaltige Abfälle.

Erläuterung: * Durch Einzelfallvereinbarung kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, 22. Dezember 2009 Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

> Hans Schaidinger Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" vom 1. Dezember 2009 Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" vom 1. Dezember 2009 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 46 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 10. Dezember 2009 Bezirk Oberpfalz

> Franz Löffler Bezirkstagspräsident

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" vom 1. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetz -BayNatschG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBI 2006, S. 2) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" vom 15. Dezember 2006 (RABI Nr. 2/2007 S. 8) wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in Teilbereichen geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 18 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 1. Dezember 2009 Landratsamt Cham

> Zellner Landrat

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Oberpfalz zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Der Bezirk Oberpfalz erlässt aufgrund von Art. 14 a und 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (GVBI 1998, S. 850), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Bezirks Oberpfalz zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 9. März 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl "500" durch die Zahl "300" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Regensburg, 18. Dezember 2009

Franz Löffler Bezirkstagspräsident

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -396.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter "www.ropf.de" veröffentlicht.